

Hase auf einem Grundstücke angeschossen wird, er nur 3—4 Sprünge zu machen hat, um auf des Nachbarns Feld zu kommen, was für die Nachbarn jedenfalls eine größere Plage bereiten würde, als wenn bloß Ein Jagdberechtigter die Jagd auf allen Feldern auszuüben hat; denn es folgt daraus die Nothwendigkeit einer allgemeinen Jagdfolge. Eine solche tritt nun zwar bei den städtischen Communen auch ein, aber es ist dies ein ganz anderes Verhältniß; bei diesen ist das Jagdrecht Eigenthum der Commun, während es hier durch die Ablösung in das Eigenthum eines jeden Einzelnen überginge. Nun wird aber häufig der Fall eintreten, daß zwischen den Grundstücken der einzelnen Betheiligten auch noch Grund und Boden des frühern Jagdberechtigten mitten inne liegt; wollten Sie aber auch darauf die Jagdfolge verstaten, so möchte dies dem Principe der natürlichen Freiheit in eben der Maaße entgegen sein, als wenn Sie ihn zwingen wollten, sein Jagdrecht darauf gleich ganz aufzugeben und es denen zu überlassen, deren Grundstücke er bis jetzt zu bejagen berechtigt war. In jedem Falle würde aus einer Ablösung der Jagd die im Gesetze auszusprechende Nothwendigkeit hervorgehen, daß dieselbe in jeder Commun bloß durch Einen ausgeübt werde, und es dürfte dieser zwar berechtigt sein, die Jagd selbst auszuüben, aber nicht auch Andere mitzunehmen; dies unterbleibt jedoch niemals, und kann auch gar nicht verhindert werden. Ich liege mit meinem schmalen Reviere zwischen mehrern Communen, wo alle Bürger das Jagdrecht ausüben, welche sich einen Jagdschein lösen. Die Folge davon ist, daß es viele Jagdliebhaber und eine große Anzahl Hunde giebt, wodurch um so mehr Uebelstände herbeigeführt werden, als einige Spruchbehörden erkennen, daß die Hunde, welche über die Jagdgrenze jagen, todtgeschossen werden können, andere nicht, so daß sie in Leipzig und in der Oberlausitz leben bleiben, in Zwickau und Dresden aber sterben müssen. Daß daher eine Menge Streitigkeiten herbeigeführt werden würden, theils zwischen den Consorten selbst, theils zwischen dem, welcher das Jagdrecht bis hierher besessen hat, leuchtet ein; aber auf ein Hauptmoment muß ich noch aufmerksam machen, auf das der Wildschäden. Lassen Sie, meine Herren, die Jagd expropriiren, so hört damit aller Ersatz des Wildschadens auf; denn derjenige, welcher zur Jagd berechtigt wird, hat damit auch zugleich den Schutz seines Grundstücks selbst übernommen; die Gesetze sprechen deutlich aus, daß, wer auf einem Grundstücke die Jagd hat, auch schuldig sei, den Wildschaden darauf zu ersetzen. (Der Staatsminister v. Zeschau tritt ein.) Setzen Sie nun den Fall, daß Jemand ein großes Grundstück hat, vielleicht von 1000 oder 1500 Aekern, so werden Sie es ihm nicht wehren können, einen Wildstand zu halten; es ist dies ein Ausfluß des natürlichen Rechts. Wenn nun der benachbarte kleine Feldbesitzer Tag und Nacht auf dem Zeuge sein soll, um den Wildschaden zu verhüten, so wird diese Plage mit der Möglichkeit, einmal ein Stück Wild zu erlegen, in gar keinem Verhältnisse stehen. Für mich hat dies weniger Wichtigkeit; meine früher zuweilen nicht ganz unergiebigte Jagd ist durch die Zeitverhältnisse ohnedem schon sehr herabgekommen, und ich setze voraus, daß die Ablösung doch nicht anders geschehen könnte, als gegen ein Aequi-

valent. Aber bei Ausmittelung dieses Aequivalents, so wie bei der ganzen Ablösung werden sich eine große Menge Schwierigkeiten zeigen; denn es fragt sich: sollen denn diejenigen, welche bisher gar kein Wild gekannt, folglich auch keinen Wildschaden gehabt haben, auch mit ablösen? Sollen, wenn drei bis vier in einer Gemeinde sind, welche ablösen wollen, nunmehr die übrigen Gemeindeglieder, denen vielleicht die Jagdlust eben so fremd, als der Wildschaden ist, auch mit abzulösen gehalten sein? Sollen auf der andern Seite diejenigen, welche bis jetzt gar keinen Nutzen von ihrer Jagd gehabt, dadurch auf einmal einen Nutzen auf Kosten ihrer ärmern Mitbürger ziehen, den sie früher gar nicht gekannt haben; denn etwas muß ihnen doch für das Recht selbst gegeben werden, sonst sind sie nicht schuldig, es aufzugeben. Aus diesem Allem geht hervor, daß wir uns, wollten wir die Anträge ausführen, in eine so große Menge Inconvenienzen stürzen würden, daß sie mit dem Vortheile, den Grund und Boden vielleicht bloß von einer vermeintlichen Last befreit zu sehen, in gar keinem Verhältnisse stehen. Daher muß es in einer Zeit, wo, wie jetzt, das Jagdbefugniß meistens ausgeübt wird, es in manchen Gegenden so wenig Wild giebt, daß ein verehrtes Mitglied dieser Kammer bei vorigem Landtage dasselbe als einen Gegenstand bezeichnet hat, welchen man nur noch in Menagerien zu sehen bekommen würde, jedenfalls bedenklich erscheinen, die hohe Staatsregierung mit Petitionen zu behelligen, welche, wenn ihnen stattgegeben werden sollte, mindestens für einen großen Theil der Staatsbürger nichts als Nachtheile in ihrem Gefolge haben würden.

Abg. Schumann: Ich befinde mich in dem Falle, weder mit der Majorität, noch mit der Minorität der Deputation übereinstimmen zu können. Die Minorität geht mir in ihren Anträgen nicht weit genug, die Majorität hingegen geht mir zu weit. Die Majorität geht, wie mir scheint, von der Aussicht aus, alle Wildschäden beseitigen und alle Klagen darüber für die Folge vermeiden zu können. Dies ist nach meinem Dafürhalten eben so unmöglich, als dann Thatsachen, wie die Vertilgung des Wildes, vorausgehen müßten, die nicht einmal wünschenswerth sind. Angenommen, daß die von der Majorität als durchschlagend vorgeschlagene Maaßregel der Jagdablösung wirklich die Genehmigung beider Kammern und der Staatsregierung finde, so muß ich doch sehr in Zweifel stellen, daß dadurch die Klagen, welche bisher wegen übermäßigen Wildstandes laut geworden sind, sich vermindern werden; noch viel mehr muß ich daran zweifeln, daß in der Folge keine Prozesse wegen Wildschäden vorkommen werden. Ich muß auch mit dem geehrten Redner, welcher zuletzt sprach, darin übereinstimmen, daß die Schwierigkeiten, welche bei Ablösung der Jagd hinsichtlich der polizeilichen Verfügungen, in Betreff des Gebrauchs der Feurergewehre anzuordnen sein werden, bedeutend sein werden, und daß Mancher, welcher die Jagd abgelöst hat, in sehr große Verlegenheit kommen wird, wenn er sich gehörig schützen will, ja daß diese Verlegenheit größer sein wird, als, die, in welcher er sich jetzt befindet, und wegen welcher er sich jetzt beschwert. Alle Klagen, welche bis jetzt wegen übermäßigen Wildstandes laut geworden sind, alle